

Die Kinder der Armen zu größerer Gesittung geführt und bewahrt werden vor Unwissenheit im reiferen Lebensalter. Daher sollten wohl alle Communen wünschen, daß zu diesem Zwecke durch gute Schulen auch bei der mittellosen Jugend Vorschub geleistet werde. — Allein es giebt an mehreren Orten auch ohnehin Stiftungen, die lediglich dazu bestimmt sind, den Unterrecht armer Kinder zu gewähren, oder zu übertragen. Ich frage: sollen diese Mittel in den Armeencassen aufgespeichert werden? Sollen wir der nächst heranwachsenden Generation die wichtigste, die heilsamste Unterstützung entziehen? Ich erinnere Sie, meine Herren, daß in einer Zeit, wo die confessionelle Eifersucht in unserm Vaterlande bedauerlich lebhaft geworden war, daß man damals sehr viel davon gesprochen hat: es gebe eine Religionsparthei, die derjenigen gegenübersteht, welche in Sachsen die größere Anzahl bildet, und welche die Kinder armer Eltern zu sich dadurch hinüber zu ziehen sucht, indem ihnen freier Unterricht ertheilt werde. Früher legte man darauf viel Gewicht und es wurde dem Beispiele der katholischen Glaubensgenossen durch Freischulen der Protestanten nachgeeifert. Was mich anlangt, so bin ich durch die Motiven zum Gesetzentwurfe vollkommen überzeugt, daß man sich daran zu halten habe, daß es unnützlich sein würde, davon abzuweichen, namentlich auch, wenn wir uns den Zweck vorhalten, auf eine Verminderung der Zahl der Armen hinzuwirken. Ja es würde nachtheilig fürs allgemeine Beste sein, wenn die Gewährung eines öffentlichen unentgeltlichen Schulunterrichts ein gesetzlicher Grund werden soll, um notorisch arme Eltern der den gedachten Unterricht genießenden Kinder ausweisen und deshalb die dermalige Heimathsangehörigkeit in einer Commune ihnen entziehen zu können. — Ich werde also gegen die Ansicht der Deputation stimmen und verwende mich bei der Kammer für den Gesetzentwurf.

Abg. Wieland: Der Gegenstand, den so eben der Abg. Claus berührt hat, soll auch mich zu einigen Worten veranlassen. Die Deputation hat es bedenklich gefunden, daß die Unterstützung an Schulgeld für arme Eltern und der Ortsarmencasse, als Almosen nicht zu betrachten sei, und hat es daher bedenklich gefunden, daß derartige Unterstützungen als Grund zur Ausweisung nicht betrachtet werden sollen; sie hat daher ihr Gutachten dahin gerichtet, daß dieser Punkt aus der Paragraphe möge weggelassen werden. Die hohe Staatsregierung hat aber in ihren Motiven die Befürchtung ausgesprochen, daß, wenn arme Eltern aus Furcht, ausgewiesen zu werden, Bitten um Unterstützung zu Schulgeld unterlassen möchten, dies auf den Schulbesuch nachtheilig wirken könne. Ich glaube jedoch nicht diese Befürchtung hegen zu dürfen, die tägliche Erfahrung lehrt es, daß es Eltern giebt, welche das Schulgeld ganz richtig und ordentlich abführen und doch ihre Kinder nachlässig zur Schule anhalten. Auf der andern Seite giebt es Eltern, die säumig in Bezahlung des Schulgeldes sind und doch regelmäßig ihre Kinder zur Schule anhalten. Ich glaube also nicht, daß das unregelmäßige Schicken der Kinder in die Schule mit jenem Umstande in einem engeren Zusammenhange stehe.

Dazu kommt, daß das Schulgesetz doch auch die Fixation der Lehrer ausgesprochen hat. Wo das Schulgesetz durchgeführt, wo es in Wirksamkeit steht, da hat der Schullehrer wegen seines Fixums kein Interesse, ob die Kinder die Schule ordentlich besuchen oder nicht, um anzunehmen, Eltern, die Schulgeld schuldig sind, werden deshalb etwa aus Scheu die Kinder von der Schule zurückhalten. In sofern nun glaube ich mich mit der Deputation einverstehen zu können. Die Deputation hat aber auch noch die Weglassung eines andern Punktes aus der Paragraphe beantragt, nämlich den Punkt, daß die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts in öffentlichen Armeenschulen ebenfalls als Grund zur Ausweisung solle angesehen werden. Sie führt als Grund für ihren Antrag an, daß die Armeenschulen aus den Ortsarmencassen unterhalten würden. Dieser Bestimmungsgrund ist jedoch nicht immer und allenthalben thatsächlich gerechtfertigt. Denn es können auch Orte vorkommen, wo die Armeenschulen nicht aus der Ortsarmencasse unterhalten werden; es kann Orte geben und giebt deren, wo die Armeenschulen ganz oder theilweise aus milden Stiftungen unterhalten werden, dann würde es denn doch dem Wesen dieser Stiftungen, den Intentionen der frommen Stifter, es würde den Rücksichten der Billigkeit und der Humanität nicht entsprechen, wenn man wollte bei Bestimmungen, ob gewisse Kinder sollen in diese Schule aufgenommen werden, darauf zurückgehen, ob die Eltern heimathsangehörig seien oder nicht. Ich glaube daher mich dahin verwenden zu müssen, daß dieser Punkt in dem Gesetze beibehalten werde und insofern das Gutachten der Deputation angenommen würde. So würde ich mir einen Antrag dahin erlauben, daß eine Einschaltung in das Deputationsgutachten aufgenommen würde und zwar in der Art, daß es nun hieße: „zu denjenigen Unterstützungen, denen die Anwendung der angezogenen Stelle der §. 27. begründen, sind nicht zu rechnen,“ die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts in öffentlichen Schulen. Ich habe namentlich auch noch dieses anzuführen, es können auch Fälle vorkommen, daß in anderen als Armeenschulen die Kinder frei und unentgeltlich unterrichtet werden, und dann würde auf solche Fälle der Satz der §. 8. als zu beschränkend nicht passen, wenn nur Armeenschulen und nicht Schulen jeder Art gemeint sein sollen.

Präsident D. Haase: Ich würde den Abg. bitten, in Gemäßheit der Landtagsordnung, §. 79., das Amendement mir in bestimmter Redaction schriftlich zuzustellen. — Das Amendement, welches der Abg. Wieland beim 7. Punkte der Gesetzentwurf gegeben hat, und sich an die Fassung anschließt, welche die Deputation in ihrem Bericht, Seite 13, vorgeschlagen hat, lautet dahin, daß nach den Worten im Deputationsbericht: „Zu denjenigen Unterstützungen, welche die Anwendung der angezogenen Stelle der §. 27. begründen, sind nicht zu rechnen,“ hinzugesetzt werde: „die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts in öffentlichen Schulen.“ Ich frage, ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Nur drei Stimmen erheben sich dafür, also ist es nicht unterstützt.

Abg. Sachse: Auch ich erkläre mich gegen den Antrag